

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/245-Pr.2/87

II-3014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 3. Feber 1988

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1335/AB

1988 -02- 03

ZU 1352/J

1017 Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abg. Dkfm. Bauer und Kollegen vom 14. Dezember 1987, Nr. 1352/J, betreffend die Besteuerung ausländischer Pensionen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag steht gemäß § 33 Absatz 5 Einkommensteuergesetz 1972 nur jenen Abgabepflichtigen zu, die Einkünfte beziehen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Mit dem Arbeitnehmerabsetzbetrag soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei inländischen Dienst- oder Pensionsbezügen die Lohnsteuer bei jeder Auszahlung des Dienst- oder Pensionsbezuges einbehalten wird und der Arbeitnehmer bzw. Pensionist somit grundsätzlich nicht die Möglichkeit der veranlagten Steuerpflichtigen hat, Steuerabschlußzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten und somit den Vorteil eines Zinsgewinnes zu erzielen.

Ausländische Pensionsbezüge sind im Wege der Veranlagung zu erfassen, weil ausländische pensionsauszahlende Stellen nicht zum Steuerabzug verhalten werden können. Aus diesem Grunde kann den Beziehern ausländischer Pensionen ein Arbeitnehmerabsetzbetrag nicht gewährt werden.

Lacina